

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2703/17

Titel

Festlegung aus der Sitzung BuV vom 30.11.2017 zum TOP 4.1 Dringliche Angelegenheiten - hier Nachfrage welche Konsequenzen die Verschiebung des 1. BA hat?

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

In der Sitzung des Ortsteilrates Kerspleben am 27.11.2017 wurde die Drucksache 2223/17 abgelehnt. Die vorgelegte Begründung des Ortsteilbürgermeisters soll durch die Verwaltung geprüft und bewertet werden.

Weiterhin wird die Verwaltung aufgefordert, schriftlich darzulegen, welche Konsequenzen die Verschiebung des 1. BA haben würde. So ist neben der generellen Bewertung auch auf Konsequenzen für das Abwasserbeseitigungskonzept, auf die Fördermittelthematik, Auswirkungen auf den 2. und 3. BA, auf mitwirkende Versorgungsträger, wirtschaftliche Auswirkungen usw. einzugehen.

1. Darstellung der Konsequenzen einer Verschiebung des 1. Bauabschnittes (BA) Kersplebener Chaussee

Aus Sicht des Tiefbau- und Verkehrsamtes (TVA) als Straßenbaulastträger ist eine grundhafte Erneuerung der Straße im 1. BA in den nächsten Jahren nicht zwingend erforderlich. Mit einer Entscheidung für den Kanalbau ist jedoch unweigerlich auf einen begleitenden grundhaften Straßenausbau abzustellen. Abwasserkanäle werden in die Fahrbahn gelegt. Eine Unterbringung neben der Straße (auch nur des Regenwasserkanals) ist aufgrund der anderen zu berücksichtigenden Medien (Strom, Beleuchtung, Telekom, Wasser) nicht regelkonform leistbar. Die langwierigen Diskussionen mit dem Ortsteilrat in den letzten Monaten sowie der mögliche Verzicht bzw. die unbestimmte Verschiebung der Grunderneuerung des 1. BA haben bereits verschiedene und weitreichende Auswirkungen:

- Bereits zum heutigen Zeitpunkt haben sich zeitliche Verzögerungen ergeben, die dazu führen, dass der 1. BA im Jahr 2018 nicht fertiggestellt werden kann. Selbst bei umgehender Bestätigung der vorgelegten Entwurfsplanung ergibt sich durch die Fristen und das Ausschreibungsverfahren ein Baubeginn frühestens im August 2018. Damit ist die Maßnahme in 2018 nicht mehr vollständig umzusetzen. Es würde sich somit bei entsprechender Beauftragung eine Winterbaustelle mit entsprechenden Mehrkosten ergeben. Der Abschluss der Maßnahme wäre im günstigsten Fall Mitte 2019.
- Auf Grund der nicht ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit und der zu geringen Tiefenlage des bestehenden Regenwasserkanals ist es nicht möglich, den 1. BA nach dem 2. und 3. BA zu bauen. Eine Änderung der Reihenfolge hätte zur Folge, dass der Regenwasserkanal des 2. und 3. BA permanent bis zu einem Meter eingestaut und das Risiko von Überflutungen deutlich vergrößert wäre. Zudem würde hier neben dem Regenwasser, zumindest für die Bauphasen des 2. und 3. BA, auch der Überlauf aus den

Grundstückskläranlagen eingestaut werden. Dies vergrößert die hydraulischen Probleme und führt zu erheblichen Geruchsbelästigungen.

- Durch die Verschiebung des 1. BA um mindestens ein Jahr müssten auch die weiteren Bauabschnitte in Kerspleben entsprechend verschoben werden. Ursprünglich sollten die drei Bauabschnitte in der Kersplebener Chaussee bis Ende 2020 abgeschlossen werden. Ab 2021 sind vom TVA Straßenausbaumaßnahmen in Vieselbach (Karl-Marx-Str. und Brückenstr.) vorgesehen. Diese könnten nicht wie geplant umgesetzt werden, da eine Vollsperrung der Kersplebener Chaussee zeitgleich mit einer Sperrung der Karl-Marx-Str. in Vieselbach nicht möglich ist. Somit müssten auch diese dringend notwendigen Straßenausbaumaßnahmen verschoben werden. Weiterhin führt eine Verschiebung der Maßnahmen in Kerspleben zwangsläufig zu Überschneidungen mit anderen Maßnahmen aus dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) bzw. zu Verschiebungen bei der Umsetzung des vom Stadtrat beschlossenen ABK.

Da vom OTR Kerspleben der grundhafte Straßenausbau im 1. BA abgelehnt wird und sich an dem Zustand der bestehenden Straße in den nächsten Jahren nichts gravierendes ändern wird, müssten die ABK Maßnahmen in Kerspleben zeitlich deutlich verschoben werden. Je nach Zustand der Straße sollte in diesem Fall eine Umsetzung in ca. 10 Jahren erneut geprüft werden. Dadurch werden die betroffenen Grundstücke in Kerspleben erst deutlich später als geplant an die öffentliche Abwasserentsorgung/-behandlung angeschlossen. Für betroffene Grundstücke ergeben sich damit verlängerte Zeiträume in denen die höheren Entsorgungsgebühren für die Schlamm- oder Fäkalwasserentsorgung gezahlt werden müssen. Betroffen sind in diesen Abschnitten 26 Kleinkläranlagen und 2 abflusslose Sammelgruben. Zudem wird die untere Wasserbehörde prüfen, ob der derzeitige Zustand der Abwasserentsorgung in Kerspleben entsprechend geduldet werden kann oder ob hier Sanierungsanordnungen an die Grundstückseigentümer beispielsweise zum Bau von vollbiologischen Kleinkläranlagen erforderlich werden.

- Aufgrund des massiven Widerstandes von Ortsteilrat und Anliegern gegen einen beitragspflichtigen grundhaften Ausbau besteht (auch bei einer kurzfristigen Verschiebung um eine Jahr) grundsätzlich das Risiko, dass Betroffene auf gerichtlichem Weg gegen das Vorhaben vorgehen werden. Entsprechende Hinweise sind bereits im Rahmen von Informationsveranstaltungen gegeben worden.
- Für die Umsetzung des 1. BA im Jahr 2018 geht das TVA davon aus, dass die in Aussicht gestellten Fördermittel für den Straßenbau auch bereitgestellt werden. Bei einem Baubeginn in 2018 und einem Bauende in 2019 würden voraussichtlich auch die entsprechenden Fördermittel bereitgestellt bzw. übertragen werden. Eine Übertragung von Mitteln nach 2019 wäre jedoch vermutlich mit einer entsprechenden Kürzung des Förderrahmens für neue Maßnahmen in 2019 verbunden. Inwieweit bei einer langfristigeren Verschiebung der Maßnahmen erneut Fördermittel dafür zu Verfügung gestellt werden, kann zz. nicht eingeschätzt werden.
- Ohne den grundhaften Straßenbau sind der barrierefreie Ausbau der Bushaltestellen sowie die Gewährleistung einer sicheren und komfortablen Radwegführung nicht möglich.
- Hinsichtlich der Mitwirkung der Versorgungsunternehmen, wird seitens des TVA davon ausgegangen, dass sich diese Leistungen auf den Zeitpunkt der grundhaften Erneuerung verschieben.
- Bei einem grundhaften Ausbau lediglich des 2. und 3. BA (1. BA nur Kanalverlegung mit Deckenschluss) würde die Beitragserhebung dennoch für alle Anliegergrundstücke (1. bis 3. BA) erfolgen, da die beitragsfähige Anlage Kersplebener Chaussee so zu bilden ist.

- Ohne den grundhaften Straßenausbau ergibt sich für den betreffenden Abschnitt ein weiterer Unterhaltungsaufwand.

2. Bewertung der Begründung des Ortsteilbürgermeisters

"Grundlage der Baumaßnahme in der Kersplebener Chaussee ist die Festlegung im ABK des Entwässerungsbetriebes, dass der abwasserseitige Anschluss für die z. Z. noch nicht an die Kläranlage angeschlossenen Grundstücke in den nächsten Jahren erfolgt. Im ersten Bauabschnitt ist es 1 Grundstück. Dieses Grundstück soll über einen Schmutzwasserkanal DN 200 ca. 100 m lang in den Schmutzwasserkanal in der Gasse "Zum kleinen Dorfplan" angeschlossen werden. Gleichzeitig ist der Regenwasserkanal DN 500, der jetzt in dem 2 m breiten Gehweg liegt gegen einen Kanal DN 500 auszutauschen. Er soll aber im Straßenbereich verlegt werden. 2009 erfolgte in der Mitte des Ortes die Errichtung von zwei behindertengerechten Bushaltestellen. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Entwässerungsbetrieb auf 80 m der Regenwasserkanal unter Beachtung der Auslaufhöhe in den Linderbach bei Regenwasser und bei Schmutzwasser die Anschlusshöhe in den Kanal in der Angergasse beachtet. Diese Kanäle gingen aus dem Bestand in die neue Planung nicht mit ein, d. h. die eingesetzten Kosten für den Bau waren umsonst."

Aufgabe und Zielstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes ist der entwässerungstechnische Anschluss von bebauten und perspektivisch bebaubaren Grundstücken an das zentrale Entwässerungsnetz der Stadt Erfurt. Insofern ist der geplante Schmutzwasserkanal nicht nur für das Grundstück der jetzigen Post sondern auch für weitere vier potenzielle schmutzwassereinleitende Grundstücke vorgesehen.

Der im 1. BA vorhandene Regenwasserkanal DN 400 bis DN 500 ist entsprechend hydraulischer Nachrechnung zu klein und soll zur Vermeidung einer Überflutung bei Berücksichtigung eines 5-jährlichen Regenereignisses gegen einen Kanal DN 500 bis DN 600 ersetzt werden.

Planung und Bau der 2009 errichteten Bushaltestellen in der Ortsmitte betreffend, wurden die in diesem Zuge erneuerten Abwasserleitungen höhenmäßig unter Berücksichtigung der Anbindung an die Teilortskanalisation eingeordnet.

"Die HAOI Phase 1 bis 2 verlangt Varianten, um die optimale und wirtschaftlichste Lösung zu finden unter Einbeziehung der Bürger und des Ortsteilrates. Diese Varianten wurden nicht erarbeitet sondern sofort die Planung in den weiteren Phasen durchgeführt. Bei diesen Varianten hätte sofort die Frage gestellt werden müssen, lohnt sich der Aufwand für den Anschluss von einem Grundstück oder sollte nicht eine biologische Kleinkläranlage eingebaut werden die das bis zu 95 % gereinigte Abwasser in den Regenwasserkanal nach Wassergesetz einleiten kann. Damit ist die Möglichkeit des Austauschs des Regenwasserkanals (siehe nächster Absatz) im Gehweg gegeben und die Straße bleibt frei."

Die Leistungsphase 2 (Vorplanung) der HOAI lässt die Untersuchung von bis zu drei Varianten nach gleichen Anforderungen zu, wenn in der Aufgabenstellung so verlangt. Die Anforderungen der Aufgabenstellung waren aber nicht, Varianten mit und ohne grundhaften Ausbau zu untersuchen und zu bewerten, sondern im Zuge der ABK-gemäßen abwassertechnischen Erschließung aller Grundstücke gleichzeitig die bestehende Verkehrsanlage grundhaft zu erneuern, stadtgestalterisch aufzuwerten und zusätzlich eine richtliniengetreue Lösung für den

Rad- und Fußgängerverkehr zu schaffen. Aus hiesiger Sicht führt diese Vorgehensweise zu einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Lösung. Ein Aufschub der Straßenerneuerung und einer damit u. U. für den Eigentümer nicht unerheblichen finanziellen Belastung für die Errichtung einer vollbiologischen Kläranlage, deren Genehmigungsfähigkeit noch zu prüfen wäre, steht in jedem Fall der abwassertechnischen Strategie der Stadt (Beispielwirkung) entgegen.

"Der Zustand der Kersplebener Chaussee erfordert in Übereinstimmung mit dem Amtsleiter des Tiefbauamtes in den nächsten 20 Jahren z. Z. keinen grundhaften Ausbau. Der erforderliche Regenwasserkanal kann wie entlang der Landesstraße bis zum Linderbach im 1. BA von der Gasse „Zum kleinen Dorfplan“ bis zur Straße „Zum Sulzenberg“ neben der Straße im Gehweg wie bisher verlegt werden. Damit entfällt der grundhafte Ausbau im 1. BA und es braucht nur die Straßendecke erneuert werden.

Der Untergrund der Straße soll jetzt 0,95 m ausgetauscht werden, d. h. das unter der Straßendecke seit Jahren voll verdichtete Erdreich durch den Schwerlastverkehr zum Bau der ICE Strecke und den täglichen Fahrzeugverkehr von ca. 10.000 Fahrzeugen, ohne das die Straße Schäden aufweist, wird durch Kies und Schotter ersetzt und verdichtet. Das Ergebnis solch einer Maßnahme ist in der Leipziger Str. oder auch der Eugen-Richter-Straße nach 10 Jahren zu sehen. Die Straßen sind im Zustand abgewirtschafteter als vor dem Bau. Gleichzeitig liegt unter der jetzigen Straße noch die alte Pflasterstraße in 0,80 m Tiefe, d. h. sie müsste entfernt werden und der Austausch käme auf 1,20 bis 1,30 m. Der vorgeschlagene Austausch der Straßendecke führt zu besseren Ergebnissen als die teure Variante."

Wenn eine

- zukunftsichere abwassertechnische Erschließung aller Grundstücke,
- eine Verlegung der Leitungen gemäß Koordinierungsordnung der Stadt und allgemein geltender DIN-Vorschriften sowie
- eine nachhaltige und wirtschaftliche Erneuerung der Verkehrsanlagen

gewollt ist, schließen sich Überlegungen hinsichtlich Verzicht auf Schmutzwasserkanal und Verlegung des Regenwasserkanals neben der Straße aus. Davon abgesehen würde im Fall des Nichteingriffs in die Straße für die Verlegung von Regenwasserkanal, Wasserleitung, Telekomkabeln, SWE Strom und Beleuchtung nicht der erforderliche Raum zur Verfügung stehen.

Die Ergebnisse des Baugrundgutachtens weisen neben der Aussage zu einem un stetigen Fahrbahnaufbau auf einen erforderlichen Bodenaustausch unter dem Gründungsplan der Straße hin, da die Tragfähigkeit des Untergrundes nicht den Vorgaben der technischen Regelwerke entspricht.

"Der Verlauf des überörtlichen Radweges war immer schon zu Beginn des Ortes über die Straße „Hinter dem Anger“, Milanweg, Kreuzchensweg und das Wohngebiet zur Brücke über den Linderbach auf den Radweg nach Töttleben geplant und nicht durch den Ort. Im Ort ist rechtsseitig ein 2 m breiter Gehweg geplant, der auch für den innerörtlichen Radverkehr genutzt werden kann. Damit ist anstelle der Umleitung für die Verkehrsführung eine Durchleitung des Verkehrs mit Ampelregelung in der Bauphase bei der Verlegung des Regenwasserkanals und der Trinkwasserleitung über eine halbseitige Sperrung gegeben. "

Das vom Stadtrat im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes beschlossene Radverkehrskonzept sieht die Trassenführung in der Ortslage Kerspleben entlang der Kersplebener Chaussee vor. Der Bau der Anlagen, wie bereits begründet, ist unter halbseitiger Sperrung nicht möglich.

"Die Umgestaltung im Bereich der Straße "Zur weißen Scheune" ist nicht erforderlich. Das Gebiet ist abwassertechnisch erschlossen und bei dem Bau der Straße "Zur weißen Scheune" grundhaft ausgebaut."

Der Bereich neben der Straße "Zur weißen Scheune" wurde im Jahr 2013 mit Unterhaltungsmitteln instandgesetzt, nicht jedoch entsprechend aktueller Regeln der Technik grundhaft ausgebaut. Im Sinne einer nachhaltigen Lösung, einer stadtgesterischen Aufwertung und nicht zuletzt der gewollten Nutzung der neu entstehenden Verkehrsflächen durch Radfahrer, soll diese Fläche neu gestaltet und ausgebaut werden. Im Bereich der Straße "Zur weißen Scheune" werden die für den jetzt geplanten Ausbau benötigten Teile der Verkehrsanlage überplant. Dies ist bei zeitlich stark versetzten Straßenbauvorhaben unumgänglich und wird regelmäßig auf die notwendigen Anpassungsbereiche begrenzt.

"Die örtliche Umleitung ist in den Schwerpunktstunden des Busverkehrs durch die lange Rotphase bei einem Fahrzeugverkehr von 9000 Fahrzeugen (ohne LKW) nicht realisierbar. Nach dem Busfahrplan (43 und 141) fahren in den Frühstunden von 6:45 bis 8:30 Uhr und in den Nachmittagsstunden zum Feierabendverkehr fast alle 5 Minuten die Busse, d. h. auf der Umleitungsstrecke kann nur immer ein Bus fahren (auch so jetzt geplant) da Gassen zu eng sind, ist nur rot und damit der PKW Verkehr kaum noch möglich. Eine Anfahrt zum Bringen und Abholen der Kinder vom Kindergarten ist durch die gewählte Umleitung kaum noch möglich. Die Gassen im Umleitungsverkehr sind nicht ausgebaut, d. h. sie halten den Umleitungsverkehr der Busse nicht aus. Nach Beendigung der Maßnahme des 1. BA sind sämtliche Gassen des Umleitungsverkehrs nur mit erheblichen Aufwendungen wieder instand zu setzen. Der Leiter des Tiefbau- und Verkehrsamtes hatte bei der Begehung zugesagt, schriftlich diese Instandsetzung auf Kosten der Stadt zu bestätigen. Diese Bestätigung liegt nicht vor."

Die innerörtliche Umleitung für PKW- und Busverkehr wird über verschiedene Straßen ampelgeregelt organisiert. Entsprechende Phasenpläne hierzu werden vom Planungsbüro in Zusammenarbeit mit der Abteilung Verkehr des TVA erarbeitet. Die von den Bauphasen abhängigen Umleitungsführungen sind in der DS 2402/17 näher beschrieben. Der überörtliche LKW-Verkehr wird großräumig umgeleitet.

Grundsätzlich unterliegen die von der Umleitung betroffenen Straßen keinen verkehrlichen Einschränkungen (Anzahl und Achslasten der Fahrzeuge betreffend). Durch entsprechende Positionen im Leistungsverzeichnis soll sichergestellt werden, dass vorhandene oder während der Baumaßnahme entstehende Schäden umgehend behoben werden. Sollten sich nach dem Bauvorhaben neue Schäden zeigen, werden diese je nach Grad der Gefährdung im Rahmen der Straßenunterhaltung repariert.

Der grundhafte Straßenausbau ist in diesen Straßen derzeit nicht geplant.

"Die erneute Umverlegung der Straßenbeleuchtung ist nach den durchgeführten Versuchen der Beleuchtung mit Auslegern nicht erforderlich, besonders auch aus dem Grund, da die alten Lampen nur versetzt werden sollen von der rechten auf die linke Straßenseite. Jetzt sind schon die Straßenlampen mit einer energetisch optimalen Beleuchtung ausgestattet."

Die aktuelle lichttechnische Berechnung des Fachplaners hat für die Ausleuchtung der Fahrbahn ergeben, dass die aktuell geforderten Gütemerkmale der Beleuchtungskategorie M3 nicht eingehalten werden. Das Versetzen der Straßenbeleuchtung auf die andere Straßenseite führt also zweifelsfrei zu einer Verbesserung der jetzigen Situation.

"Die Kersplebener Chaussee ist ein Teilstück der Landesstraße mit einer Belastung pro Tag von 10.000 Fahrzeugen. Laut Straßenausbausatzung werden die Baukosten auf 25% beitragsfähige Kosten für die Anliegergrundstücke und 75% Anteil Stadt aufgeteilt. Die Stadt erhält für ihren Anteil 75% Förderung. Gleichzeitig ist zur Berechnung der beitragsfähigen Kosten der Anteil der Straßenkosten in der Regelgrabenbreite seit zwei Jahren abgeschafft (bisher bei den Straßenausbaubeiträgen in Kerspleben berücksichtigt). Wir sehen hier eine Ungleichbehandlung der Anlieger der Kersplebener Chaussee zur Stadt und Anlieger Kersplebener Chaussee zu den Anliegern der bisher gebauten Straßen in Kerspleben in der Beitragsberechnung. Die sich aus diesen Fakten ergebenden überdurchschnittlich hohen Beiträge sind durch die Anlieger im Verhältnis der Nutzung 1 Fahrzeug pro Anlieger - 10.000 Durchgangsverkehr nicht gerechtfertigt. Eine vorläufige Größe zur Beitragshöhe liegt trotz Zusage nicht vor."

Hinsichtlich der Beitragsberechnung ist der Straßenbaulastträger verpflichtet die aktuelle Rechtslage bzw. Rechtsprechung anzuwenden. Das TVA setzt diese bindenden rechtlichen Vorgaben um.

"Durch die jetzt vorgesehene Umleitung besteht die Gefahr, dass die Kaufhalle, die Postfiliale und der Blumenladen durch die Nichterreichbarkeit geschlossen werden. Damit bricht ein großer Teil der guten Infrastruktur vom Ort weg. Die Kaufhalle und die Post sind auch im Ort soziale Treffpunkte unserer älteren Bürger. Nach dem Wegfall der Dienstleistungen für die Postbank in der Postfiliale fallen dann auch diese Möglichkeiten fort."

Diese Maßnahme ist in Bauphasen gegliedert, so dass die Andienung des Kaufmarktes, der Post und weiterer Anlieger in jeder Phase, wenn auch nicht aus jeder Richtung, gewährleistet werden.

"Der Ortsteilrat lehnt den grundhaften Ausbau des 1. BA der Kersplebener Chaussee mit diesem hohen Aufwand und den Folgen für die Infrastruktur im Ort und die hohe Belastung der Bürger durch Beiträge wegen des abwasserseitigem Anschlusses von 1 Grundstücks ab und schlägt den Austausch des RW Kanals mit der Verlegung der Trinkwasserleitung im Gehweg, die Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage für die Post und die Erneuerung der Straßendecke - wie erläutert - zur Realisierung vor. Die Grundstücke im Bereich "Zur weißen Scheune" sind abwasserseitig angeschlossen. Der Bereich ist ausgebaut und bleibt wie er ist. Damit spart auch die Stadt erhebliche finanzielle Mittel ein."

Das TVA befürwortet im Sinne einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Lösung, wie bereits oben beschrieben mit Verweis auf die Drucksachen, den grundhaften Ausbau der Kersplebener Chaussee.

Anlagen

gez. Reintjes
Unterschrift Amtsleiter

08.01.2018
Datum